

# § 17 RATG Besorgung mehrerer Geschäfte während einer Reise

RATG - Rechtsanwaltsstarifgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

## § 17.

Bei Besorgung mehrerer Geschäfte während einer Reise sind die Reisekosten auf die einzelnen Geschäfte im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen zu verteilen.

In Kraft seit 01.07.1969 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)